

Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 09/2015

Sehr geehrte Mandanten,

"App zum Finanzamt": Das ist die Zukunft, glaubt man einer Pressemitteilung des Finanzministeriums NRW. Der nordrhein-westfälische Finanzminister Norbert Walter-Borjans spricht darin von der fortschreitenden Digitalisierung unserer Finanzverwaltung.

Schon jetzt kann man von dem Computer auf das eigene Finanzverwaltungskonto zuzugreifen. Künftig soll noch mehr drin sein: Ab diesem Sommer soll der Zugriff auch mit der Finanzamt-App ElsterSmart mit Handy oder Tablet ausführbar sein. Sie ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise, ihre Steuerbescheide im Urlaub und von jedem anderen Ort über das Internet abrufen können. Offen bleibt die Frage: Wer will das schon? Entspannt am Strand oder gelöst vor der Alpenhütte und dann den Steuerbescheid auf dem Handy? Danke - aber nein danke!

Natürlich kann die App noch mehr: So wird auch beispielhaft aufgezeigt, wofür der Beitrag zum Steueraufkommen verwendet wird. Wohl-gemerkt beispielhaft. Da es tatsächlich nicht möglich ist aufzuzeigen, wofür der konkrete Euro verwendet wird, steht zu befürchten, dass dies Augenwischerei aus der Abteilung "Werbung für den Fiskus" wird. Ein Button zur Anzeige von Steuerverschwendungen scheint zumindest nicht geplant.

Ob die Finanzverwaltung so ihr erklärtes Ziel, die bürgerfreundlichste Verwaltung zu werden, wirklich erreicht, wie Minister Walter-Borjans verkündet, sollte jeder selber entscheiden.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Josef Prestele
Steuerberater

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Statistik

Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

Erhöhung des Grundfreibetrags

Widerspruch gegen Leistungsfähigkeitsprinzip?

Josef Prestele
Maximilian-Philipp-Str.34, 86842 Türkheim
Telefon: 08245/9628-0 | Telefax: 08245/9628-28
www.prestele.com | info@prestele.com

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Statistik: Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern
- Erhöhung des Grundfreibetrags: Widerspruch gegen Leistungsfähigkeitsprinzip?
- Blockheizkraftwerke verlieren steuerlich an Attraktivität
- Finanzamt kann sich nicht auf Vernichtung von Akten berufen

Unternehmer

- Lohnsteueranrufungsauskunft: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ihres Widerrufs nicht statthaft
- "Reihengeschäft": Objektive Umstände entscheidend für Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferung
- Unternehmen mit Betriebsgelände auf Landesgrenze trifft doppelte IHK-Beitragspflicht

Kapitalleger

- Stiftungen mit Sitz in der Schweiz: Inländische Einkünfte auch bei Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerpflichtig
- Reform der Investmentbesteuerung: Bundesfinanzministerium legt Diskussionsentwurf vor
- Freistellungsaufträge ab 01.01.2016 nur noch mit steuerlicher Identifikationsnummer gültig
- Beteiligung an mehreren gewerbesteuerpflichtigen Mitunternehmenschaften: Beschränkung des Steuerermäßigungsbeitrages betriebsbezogen zu ermitteln

Immobilienbesitzer

- Eigenbedarf: Benötigt ein 22-jähriger Sohn eine 125 Quadratmeter große Wohnung?
- Betriebskosten: Der Mieter muss keine 60 Kilometer fahren, um Belege einsehen zu können
- Herausgabe von Prozessunterlagen an Vormieter berechtigt Vermieterin nicht zu Kündigung des aktuellen Mietverhältnisses

4

- Zweiter Rettungsweg: Nachträgliche Anordnung an strenge Voraussetzungen gekoppelt

Angestellte

12

- Arbeitgeberwechsel: Entwurf neuer Regeln für betriebliche Altersvorsorge
- Bereitschaftszeiten im Rettungsdienst: Vergütung mit Mindestlohngesetz vereinbar
- Feiertagszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei
- Altgesellenregelung der Handwerksordnung setzt legale Handwerksstätigkeit voraus
- Häusliches Arbeitszimmer: Auch 20 Meter vom Haupthaus entfernt kann es häuslich zugehen

Familie und Kinder

14

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Meldung des Kindes in elterlicher Wohnung Haushaltszugehörigkeit unwiderlegbar zu vermuten
- Betreuungsgeld ist verfassungswidrig
- Erstes Urteil zur "Mütterrente": Keine Rentenerhöhung für Erziehung eines erst mit 14 Monaten aufgenommenen Pflegekindes

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erlaubt
- Lehrer mit Klage auf Weiterbeschäftigung über Altersgrenze hinaus gescheitert
- Arbeitsunfähigkeit "bis auf Weiteres": Bescheinigung beinhaltet keine Beschränkung auf Wiedervorstellungstermin
- Krankenversicherung: Für Arbeitnehmer in Behinderten-Werkstatt ist die Krankenkasse zuständig

Bauen & Wohnen

18

- Gebäude mit Schwamm befallen: Versicherung haftet nicht nur für während Vertragslaufzeit in Mitleidenschaft gezogene Stellen
- "Haushaltsnah" kann auch auf dem öffentlichen Bürgersteig gefegt werden
- Mietminderung: Weggenommene Dachbodennutzung spart wenigstens Geld

- Eigennützige Grundstücksteilung wird nicht belohnt

Staat & Verwaltung

20

- Deutsche Kernbrennstoffsteuer mit EU-Recht vereinbar
- Rechte von KMU und Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen sollen besser geschützt werden
- Rentenbesteuerung ist demografischem Wandel geschuldet

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.09.2015.

Statistik: Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aus den Einspruchsstatistiken der Steuerverwaltungen der Länder die Daten zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2014 zusammengestellt.

Danach waren am 01.01.2014 3.907.650 Einsprüche unerledigt. Eingegangen sind 3.467.424 Einsprüche (- 18,1 Prozent gegenüber 2013). Im Jahr 2014 wurden 4.233.922 Einsprüche erledigt (Veränderung gegenüber 2013: + 0,1 Prozent). Am 31.12.2014 waren damit noch 2.883.112 Einsprüche nicht erledigt (Veränderung gegenüber 2013: - 26,2 Prozent).

In 19,2 Prozent der Erledigungsfälle in 2014 fand die Erledigung durch Rücknahme des Einspruchs statt. Durch Abhilfe erledigten sich 67,8 Prozent, durch Einspruchsentscheidung 12,4 Prozent der Verfahren. Eine Teil-Einspruchsentscheidung erging in 0,4 Prozent der Fälle. 0,2 Prozent der Verfahren erledigten sich auf andere Weise.

Bundesfinanzministerium, PM vom 24.07.2015

Erhöhung des Grundfreibetrags: Widerspruch gegen Leistungsfähigkeitsprinzip?

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags angemeldet. Er verweist auf einen möglichen Widerspruch gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Der Bundesrat habe dem Gesetzentwurf am 10.07.2015 bereits zugestimmt. Der verfassungsrechtlich gebotenen Anhebung des steuerlichen Grund- und Kinderfreibetrags stehe somit nichts mehr im Wege, so der DStV. Der Grundfreibetrag basiere auf dem von der Bundesregierung vorgelegten Existenzminimumbericht. Dieser Bericht prognostiziere, wie viel dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts verbleiben muss. Allerdings bezweifelt der DStV, dass mithilfe des Parameters Grundfreibetrag das Leistungsfähigkeitsprinzip hinreichend abgebildet wird.

Denn eine ausschließliche Erhöhung des Grundfreibetrags befreie Einkommen, die oberhalb dieses Freibetrags liegen, nicht von der kalten Progression. Werde nicht der gesamte Tarifverlauf „nach rechts“ verschoben, widerspreche dies möglicherweise dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Eine solche Reform des Einkommensteuertarifs sei letztmalig 2010 erfolgt. Somit hätten die kumulierten Teuerungsraten von 2010 bis 2014 noch keinen Ausgleich durch die Tarifstruktur gefunden. Erst ab 01.01.2016 erfolge zudem die „Rechtsverschiebung“ des Tarifs um 1,48 Prozent, so der DStV.

Habe der Gesetzgeber nun an dem bislang unter dem sächlichen Existenzminimum liegenden Grundfreibetrag nachgebessert, könnte der Kinderfreibetrag zumindest für das Jahr 2014 verfassungswidrig sein. Mit einem Betrag von 4.368 Euro pro Kind liege dieser 72 Euro unter dem Mindestmaß des Jahres 2014. Diese Unterdeckung wird laut DStV ab 01.01.2015 durch das eingangs genannte Gesetz behoben. Dann würden die Freibeträge auf die im 10. Existenzminimumberichts vorgesehenen Minimalbeträge in Höhe von 4.512 Euro (Veranlagungszeitraum 2015) und 4.608 Euro (Veranlagungszeitraum 2016) erhöht. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 17.07.2015



Blockheizkraftwerke verlieren steuerlich an Attraktivität

Blockheizkraftwerke (BHKWs) verlieren in steuerlicher Hinsicht an Attraktivität. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin.

Nach Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder vom 17.07.2015 würden BHKWs entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung wie ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes statt wie zuvor als selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut behandelt, erläutert der DStV. Dies gelte für Fälle, in denen das BHKW keine Betriebsvorrichtung darstellt, das heißt der eigentliche Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt.

Nach alter Verwaltungsauffassung sei den selbstständigen, vom Gebäude losgelösten beweglichen Wirtschaftsgütern für AfA-Zwecke eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt worden. Dieser Ansatz sei nun grundsätzlich nicht mehr möglich, fährt der DStV fort. Bei Neuanschaffung oder -bau seien nun die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des BHKWs dem Gebäude zuzurechnen. Sie unterlägen damit zwar weiterhin der linearen Abschreibung. Allerdings gelte die für Gebäude betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von grundsätzlich 50 Jahren. Die durchschnittliche Lebensdauer eines BHKWs sei indes deutlich kürzer, gibt der DStV zu bedenken. Müsse das BHKW ausgetauscht werden, sei der anfallende Erhaltungsaufwand sofort in voller Höhe steuerlich absetzbar.

Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Investitionszulage sei mangels Klassifizierung als abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens sodann nicht mehr möglich.

Vertrauensschutz werde für alle vor dem 31.12.2015 angeschafften, hergestellten oder verbindlich bestellten BHKWs gewährt. Demnach bestehe ein verbindliches Wahlrecht zwischen neuer und alter Verwaltungsauffassung. Dieses sei spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Mit der signifikant höheren Abschreibungsdauer bei Neuanschaffung des Gebäudes nebst BHKW nach dem 01.01.2016 und dem Verwehren der Investitionsförderungen büße das Blockheizkraftwerk steuerlich an Attraktivität ein, so das Fazit des Steuerberaterverbandes.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.7.2015

Finanzamt kann sich nicht auf Vernichtung von Akten berufen

Ein Finanzamt kann sich nicht darauf berufen, archivierte Unterlagen seien bereits vernichtet worden. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Klägerin ist Rentnerin und wohnte bis 2007 in Nordrhein-Westfalen. Das dort zuständige Finanzamt hatte eine ihrer Renten (90.000 Euro pro Jahr) nach Prüfung der dazu vorgelegten Unterlagen alljährlich nur mit dem Ertragsanteil (17 Prozent) der Besteuerung unterworfen. Nach dem Umzug der Klägerin nach Rheinland-Pfalz übernahm das zuständig gewordene beklagte Finanzamt ungeprüft diese Besteuerung der Klägerin und berücksichtigte die Rente ebenfalls nur mit dem Ertragsanteil. In 2012 erfuhr das beklagte Finanzamt vom Finanzamt Düsseldorf, dass die Rentenzahlungen vom Sohn der Klägerin stammten, dem die Klägerin dafür 1993 ihr Vermögen übertragen hatte. Daraufhin änderte das beklagte Finanzamt Bad nachträglich die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010, weil es meinte, dass diese Art von Rente in voller Höhe hätte besteuert werden müssen. Die geforderte Steuernachzahlung betrug insgesamt (für alle vier Jahre) rund 140.000 Euro.

Die dagegen erhobene Klage der Klägerin hatte Erfolg. Das FG ließ offen, ob die Rente tatsächlich in voller Höhe zu besteuern sei. Hierauf komme es nicht an. Das beklagte Finanzamt sei nämlich schon nicht befugt gewesen, die bereits bestandskräftigen Steuerbescheide zu ändern. Bereits vor Erlass dieser Bescheide hätte das Finanzamt die Rechtslage prüfen und zum Beispiel beim früher zuständigen Finanzamt in Nordrhein-Westfalen die seinerzeit dazu vorgelegten Unterlagen – vor allem den Übertragungsvertrag – anfordern müssen. Selbst wenn dieser Vertrag dort inzwischen archiviert oder mit Altakten vernichtet worden sei, könne sich das beklagte Finanzamt nicht auf Unkenntnis berufen. Denn in diesem Fall hätte der Vertrag erneut von der Klägerin angefordert werden müssen. Die Klägerin hingegen treffe kein Versäumnis, weil sie die erhaltenen Zahlungen in gleicher Weise wie in den Vorjahren in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben habe. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) hat das FG nicht zugelassen. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.06.2015, 5 K 1154/13

Unternehmer

Lohnsteueranrufungsauskunft: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ihres Widerrufs nicht statthaft

Der Widerruf einer dem Arbeitgeber erteilten Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e Einkommensteuergesetz – EStG) ist ein feststellender, aber nicht vollziehbarer Verwaltungsakt. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) sei deshalb nicht statthaft.

Der Antragsteller beschäftigt in seiner Kanzlei mehrere Rechtsanwälte und bezahlt für diese Beiträge an den Deutschen Anwaltsverein (DAV). Auf seinen Antrag erteilte der Antragsgegner (das Finanzamt) im Januar 2010 die Auskunft nach § 42e Einkommensteuergesetz (EStG), dass diese Zahlungen nicht als Sachbezug zu versteuern seien. Im Zeitraum Mai 2012 bis Juni 2013 fand beim Antragsteller eine Lohnsteuer-Außenprüfung statt, die zu dem von der erteilten Auskunft abweichenden Ergebnis führte, dass die Beiträge an den DAV als Werbungskostenersatz steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Dabei berief sich die Prüferin auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12.02.2009 (VI R 32/08). Daraufhin widerrief das Finanzamt die Anrufungsauskunft vom Januar 2010 mit der Begründung, dass die Feststellungen der Lohnsteuer-Außenprüfung zu einer neuen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts geführt hätten.

Gegen den Widerruf der Auskunft legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte gleichzeitig die AdV. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf AdV mit dem Hinweis ab, der Widerruf der Anrufungsauskunft sei kein vollziehbarer Verwaltungsakt. Diese Ansicht hat der BFH bestätigt.

Die Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42e EStG treffe lediglich eine Regelung dahin, wie die Finanzbehörde den vom Antragsteller dargestellten typischerweise hypothetischen Sachverhalt im Hinblick auf die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug gegenwärtig beurteilt (vgl. BFH, Urteil vom 27.02.2014, VI R 23/13 sowie BFH, Urteil vom 07.05.2014, VI R 28/13). Demgemäß erschöpfe sich der Inhalt des Widerrufs einer Lohnsteueranrufungsauskunft darin, dass das Finanzamt mitteilt, von nun an eine andere Auffassung als bisher zu vertreten. Die Wirkung eines Widerrufs einer Lohnsteueranrufungsauskunft gehe damit nicht über die Negation des zuvor Erklärten hinaus. Vollziehbar seien jedoch nur solche Verwaltungsakte, deren Wirkung sich nicht auf

eine reine Negation beschränkt. Ein Antrag auf AdV sei daher nicht statthaft, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.1.2015, VI B 103/14

„Reihengeschäft“: Objektive Umstände entscheidend für Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferung

Bei so genannten Reihengeschäften ist die Prüfung, welche von mehreren Lieferungen über ein und denselben Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat nach § 4 Nr. 1b in Verbindung mit § 6a Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerfrei ist, anhand der objektiven Umstände und nicht anhand der Erklärungen der Beteiligten vorzunehmen. Erklärungen des Erwerbers können allerdings im Rahmen der Prüfung des Vertrauensschutzes (§ 6a Absatz 4 UStG) von Bedeutung sein. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt unter anderem voraus, dass der gelieferte Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) befördert oder versendet wird. Dies festzustellen, bereitet insbesondere bei so genannten Reihengeschäften immer wieder Schwierigkeiten: Liefert ein Unternehmer (A) Waren an einen anderen Unternehmer (B), der diese an einen dritten Unternehmer (C) weiterliefert, kann nur diejenige Lieferung umsatzsteuerfrei sein, der der Warentransport in den anderen Mitgliedstaat zuzuordnen ist.

Im Verfahren XI R 15/14 verkaufte eine deutsche GmbH (A) 1998 zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B). B teilte A auf Anfrage lediglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines finnischen Unternehmens (C) mit, an die es die Maschinen weiterverkauft habe. Die Maschinen wurden von einer von B beauftragten Spedition bei A abgeholt und zu C nach Finnland verschifft. Das Finanzamt behandelte die Lieferung der A nicht als steuerfrei, weil B keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines EU-Mitgliedstaats verwendet habe.

Nach Ansicht des zuvor auf Vorlage des BFH mit dem Streitfall befassten Gerichtshof der Europäischen Union ist bei Reihengeschäften regelmäßig die Lieferung von A an B umsatzsteuerfrei; anders sei es jedoch, wenn B der C bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft



hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat. Dies sei anhand aller objektiven Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich anhand der Erklärungen des B zu prüfen.

A, das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) konnten im Nachhinein nicht mehr ermitteln, wann B die Verfügungsmacht an den Waren der C verschafft hatte. Das FG gab deshalb der Klage statt. Der BFH bestätigte dieses Ergebnis. § 3 Absatz 6 Satz 6 Halbsatz 1 UStG enthalte die gesetzliche Vermutung, dass im Zweifel die erste Lieferung (von A an B) steuerfrei sei. Diese greife im Streitfall. Trotz der bestehenden praktischen Schwierigkeiten sei nach derzeitiger Rechtslage an den genannten Rechtsgrundsätzen festzuhalten. Eventuelle Rechtsänderungen vorzunehmen sei Aufgabe des Gesetz- oder Richtliniengabers. Im Rahmen seines Urteils zeigte der BFH außerdem eine für die Unternehmer bestehende Absicherungsmöglichkeit auf: Zum Beispiel könne sich A von B versichern lassen, dass B die Befugnis, über den Gegenstand der Lieferung wie ein Eigentümer zu verfügen (Verfügungsmacht), nicht auf einen Dritten übertragen wird, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat. Verstöße B gegen diese Versicherung, komme die Gewährung von Vertrauensschutz für A in Betracht und B schulde gegebenenfalls die deutsche Umsatzsteuer (§ 6a Absatz 4 UStG).

In einem zweiten Urteil vom selben Tag (XI R 30/13), ebenfalls zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Reihengeschäften, stellte der BFH klar, dass auch dann, wenn der zweite Erwerber (C) eine Spedition mit der Abholung von Waren beim Unternehmer (A) beauftragt, eine Steuerbefreiung der Lieferung des A an B möglich ist, wenn C die Verfügungsmacht an den Waren erst erhalten hat, nachdem diese das Inland verlassen haben. Dies sei bei einer Beförderung durch eine von C beauftragte Spedition zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.02.2015, XI R 15/14

Unternehmen mit Betriebsgelände auf Landesgrenze trifft doppelte IHK-Beitragspflicht

Ein Unternehmen, dessen Betriebsgelände sich auf der Grenze zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz befindet, muss IHK-Beiträge so-

wohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz zahlen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.

Das Betriebsgelände des klagenden Unternehmens liegt teilweise in Rheinland-Pfalz und teilweise auf hessischem Gebiet. In den die Klägerin betreffenden gewerbesteuerlichen Zerlegungsbescheiden der zuständigen Finanzämter sind Zerlegungsanteile sowohl für den Bezirk der beklagten IHK Koblenz wie auch für den Bezirk der IHK Wiesbaden ausgewiesen. In der Vergangenheit entrichtete die Klägerin IHK-Beiträge ausschließlich an die IHK Wiesbaden.

Nachdem nunmehr auch die Beklagte die Klägerin zu IHK-Beiträgen herangezogen hatte, legte sie dagegen Widerspruch ein. Sie machte geltend, steuerlich und rechtlich handele es sich zwar um zwei Betriebsstätten in Rheinland-Pfalz und Hessen, nach außen trete das Betriebsgelände aber als eine Betriebsstätte in Erscheinung, die zufällig durch die bestehende Landesgrenze geteilt werde. Die Belastung der Klägerin mit zwei Grundbeiträgen sei vom Gesetzgeber nicht gewollt. Der Widerspruch wurde von der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

Die dagegen von der Klägerin erhobene Klage blieb ebenfalls ohne Erfolg. Die Beitragserhebung, so die Koblenzer Richter, stehe mit den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang. Aufgrund der gegenüber der Klägerin ergangenen steuerlichen Zerlegungsbescheide stehe bestandskräftig fest, dass im veranlagten Zeitraum eine Betriebsstätte der Klägerin im Kammerbezirk der Beklagten vorhanden war. An diese Feststellung der Steuerverwaltung seien sowohl die Beklagte als auch das Gericht gebunden.

Die Pflicht zur Entrichtung von IHK-Beiträgen knüpfe unter anderem an das Vorhandensein einer Betriebsstätte im Kammerbezirk an. Demnach sei der Beitrag hier zu Recht erhoben worden. Auf sonstige, außerhalb des Steuerrechts liegende Gesichtspunkte komme es nicht an. Daher sei insbesondere unerheblich, ob sich das Betriebsgelände der Klägerin bei natürlicher Betrachtungsweise als einheitliche Betriebsstätte darstelle.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 08.05.2015, 5 K 751/14.KO

Kapital- anleger

Stiftungen mit Sitz in der Schweiz: Inländische Einkünfte auch bei Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerpflichtig

Eine nach Schweizer Recht wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuer befreite Stiftung Schweizerischen Rechts, die in Deutschland Einkünfte erzielt, ist nicht von der Körperschaftsteuer zu befreien. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Die Klägerin, eine Stiftung Schweizerischen Rechts mit Sitz in der Schweiz, erzielt aufgrund ihrer Grundstücke in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie ist im Inland beschränkt steuerpflichtig und in der Schweiz wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuer befreit.

Nach Ansicht des FG sind die inländischen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Klägerin in den Streitjahren steuerpflichtig. Deutschland sei nicht verpflichtet, den Gemeinnützigkeitsstatus ausländischen Rechts anzuerkennen. Maßgebend sei allein das innerstaatliche, deutsche Recht. Die Klägerin erfülle zwar auch die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach nationalem Recht, da sie gemeinnützige Zwecke verfolge. Die Steuerbefreiung gelte jedoch nicht für beschränkt Steuerpflichtige mit Sitz in der Schweiz. Die Schweiz sei weder Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums noch habe es in den Streitjahren mit der Schweiz ein Amtshilfeabkommen in Steuersachen gegeben.

Die unionsrechtlich gewährleistete Kapitalverkehrsfreiheit führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Kapitalverkehrsfreiheit sei zwar im Verhältnis zu Drittstaaten wie der Schweiz anwendbar. Die Versagung der Steuerbefreiung stelle auch eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar. Der Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit sei jedoch durch das Erfordernis einer wirksamen Steueraufsicht gerechtfertigt. Die Wirksamkeit der Steueraufsicht sei ein zwingender Grund des Allgemeininteresses.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor. Dieses Grundrecht gelte nicht für eine in der Schweiz ansässige juristische Person. Die Klägerin könne sich als juristische Person mit Sitz in der Schweiz auch nicht auf das so genannte Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren

Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits berufen. Denn dieses betreffe nur natürliche Personen. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.04.2015, 3 K 1766/13

Reform der Investmentbesteuerung: Bundesfinanzministerium legt Diskussionsentwurf vor

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vorgestellt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, nach der eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung durchzuführen ist. Darüber hinaus sei gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen und Lösungsmöglichkeiten für besondere Belastungseffekte im Bereich der Business Angels und Startups geprüft worden, so das BMF.

Im Ergebnis werde im Diskussionsentwurf die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie eine Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne im Bereich des Wagniskapitals vorgeschlagen. Der Diskussionsentwurf enthält laut BMF noch keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen und zum Erfüllungsaufwand. Diese würden erst im Rahmen des Referentenentwurfs eingefügt, der nach der gegenwärtigen Zeitplanung im September 2015 erstellt werde.

Bundesfinanzministerium, PM vom 22.07.2015

Freistellungsaufträge ab 01.01.2016 nur noch mit steuerlicher Identifikationsnummer gültig

Freistellungsaufträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer verlieren ab 01.01.2016 ihre Gültigkeit. Hierauf weist das Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) hin. Hintergrund ist eine Änderung des § 45d Einkommensteuergesetz.

Besondere Achtsamkeit sei daher bei Freistellungsaufträgen geboten, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, erklärt das BZSt. Denn diese würden zum 01.01.2016 ungültig, wenn ihnen keine steuerliche Identifikationsnummer zugeordnet wird.



Es genüge aber, wenn dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag beauftragt wurde, die steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt werde. Ein neuer Freistellungsauftrag müsse nicht erteilt werden, so das BZSt.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 27.07.2015

Beteiligung an mehreren gewerbsteuerpflichtigen Mitunternehmenschaften: Beschränkung des Steuerermäßigungsbeitrages betriebsbezogen zu ermitteln

Bei der (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligung eines Steuerpflichtigen an mehreren der Gewerbesteuer unterliegenden Mitunternehmenschaften ist die Beschränkung des Steuerermäßigungsbeitrages für gewerbliche Einkünfte gemäß § 35 Absatz 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) jeweils betriebs- und nicht gesellschaftsbezogener zu ermitteln. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden. Die Frage ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Mit seinem Urteil folgt das FG der Ansicht des Bundesfinanzministeriums. Gegen die Entscheidung wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (X R 12/15).

Der Kläger war an mehreren Personengesellschaften beteiligt. Er war unmittelbar (zu 100 Prozent) an der A GmbH & Co. KG beteiligt. Diese war als Kommanditistin an der B GmbH & Co. KG und diese wiederum als Kommanditistin an der C GmbH & Co. KG beteiligt. Im Gewinnfeststellungsbescheid für die A GmbH & Co. KG wurden unter anderem die „auf Beteiligungen an anderen Personengesellschaften entfallenden, individuell ermittelten Höchstbeträge (§ 35 Absatz 1 Satz 5 EStG)“ für den Kläger festgestellt. Diesen Betrag übernahm das beklagte Finanzamt als Steuerermäßigungsbeitrag für gewerbliche Einkünfte in den Einkommensteuerbescheid des Klägers. Die Beschränkung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG war dabei betriebsbezogen, das heißt für jede (unmittelbare beziehungsweise mittelbare) Beteiligung des Klägers gesondert ermittelt worden. Ferner ging das Finanzamt von einer Bindungswirkung dieser Feststellung für den Einkommensteuerbescheid aus.

Das FG stellte zunächst klar, dass – entgegen der vom Finanzamt vertretenen Ansicht – die Ermittlung der Begrenzung des Steuerermäßigungsbeitrages bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG erst auf der Ebene der Einkommensteuerveranlagung erfolgt und daher die im Rahmen des Gewinnfeststellungsbescheides der A GmbH & Co. KG insoweit getroffene Feststellung keine Bindungswirkung entfaltet. Nur der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrages, die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil seien nach der ausdrücklichen Regelung in § 35 Absatz 2 bis 4 EStG gesondert festzustellen, nicht jedoch die ermittelte Begrenzung nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG. Lediglich hinsichtlich der ausdrücklich feststellungsbedürftigen Größen nach § 35 Absatz 2 bis 4 EStG könnten die Gewinnfeststellungsbescheide daher Bindungswirkung entfalten, nicht aber hinsichtlich der Ermittlung der Beschränkung nach § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG.

Dennoch habe das Finanzamt im Ergebnis zutreffend den anzusetzenden Steuerermäßigungsbeitrag nach der betriebsbezogenen Betrachtungsweise ermittelt. Zwar lasse der Wortlaut der Regelungen in § 35 EStG Raum für beide in der Literatur vertretenen Auffassungen. Eine systematische, historische und teleologische Auslegung der Norm spreche aber für die betriebsbezogene Betrachtungsweise. Zum einen nehme § 35 Absatz 1 Satz 5 EStG auf eine gewerbesteuerliche Rechengröße Bezug, womit eine Anknüpfung an den der Gewerbesteuer zu Grunde liegenden Objektcharakter erfolge. Zum anderen legten auch eine historische Auslegung der Norm auf der Grundlage der Gesetzmateriale und eine am Sinn und Zweck der Norm orientierte Auslegung die betriebsbezogene Betrachtungsweise nahe.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.10.2014, 5 K 115/12, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Eigenbedarf: Benötigt ein 22jähriger Sohn eine 125 Quadratmeter große Wohnung?

Die Gerichte (wie zuvor auch die Mieter einer Wohnung) haben grundsätzlich zu respektieren, welchen Wohnbedarf ein Vermieter für sich oder seine Angehörigen als angemessen ansieht. Sie sind daher nicht berechtigt, ihre Vorstellungen von angemessenem Wohnen verbindlich an die Stelle der Lebensplanung des Vermieters (oder seiner Angehörigen) zu setzen. „Ein vom Vermieter geltend gemachter Wohnbedarf ist nicht auf Angemessenheit, sondern nur auf Rechtsmissbrauch zu überprüfen. Rechtsmissbräuchlich ist aber nicht schon ein überhöhter, sondern erst der weit überhöhte Wohnbedarf“, erklärte der BGH. Allerdings lassen sich keine Richtwerte (etwa die Wohnfläche) aufstellen, ab welcher Grenze bei einem Alleinstehenden von einem „weit überhöhten Wohnbedarf“ auszugehen ist.

Hier wurde zu Gunsten eines 22jährigen Vermieter-Sohnes entschieden, für den ein mehr als zwölf Jahre in einer 125 qm großen Wohnung lebender Mieter wegen Eigenbedarfs ausziehen sollte. Der Sohn will mit einem Studienkollegen eine Wohngemeinschaft bilden.

Die Vorinstanz muss allerdings noch prüfen, ob das ausreicht, den bisherigen Mieter vor die Tür zu setzen, oder ob es sich vielleicht nicht doch um einen „weit überhöhten Wohnbedarf“ handelt.

BGH, VIII ZR 166/14

Betriebskosten: Der Mieter muss keine 60 Kilometer fahren, um Belege einsehen zu können

Ein Vermieter ist nicht berechtigt, einem Mieter aufzuerlegen, die Belege über die Abrechnung der Betriebskosten, die er prüfen möchte, nur „an Ort und Stelle“ in seinem Büro einsehen zu können – wenn er in 30 Kilometer Entfernung residiert. Er muss ihm Kopien anfertigen, darf dafür aber 25 Cent pro Fotokopie berechnen.

AmG Halle/Saale, 93 C 2240/13

Herausgabe von Prozessunterlagen an Vormieter berechtigt Vermieterin nicht zu Kündigung des aktuellen Mietverhältnisses

Gibt ein Mieter Prozessunterlagen an seinen Vormieter weiter, damit dieser gegen den ehemaligen Vermieter seine Ansprüche geltend machen kann, verletzt er damit keine Pflichten aus dem Mietvertrag. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Die Klägerin vermietete ihre Doppelhaushälfte in München an die beiden beklagten Mieter. Darin war eine Miete von 1.950 Euro monatlich für 185 Quadratmeter Wohnfläche vereinbart. In der Folgezeit minderten die Mieter den Mietzins, da sie eine Wohnflächenberechnung erstellen ließen, die eine Wohnfläche von nur 148,46 Quadratmeter ergab. Es kam zwischen den Parteien zu einem Prozess über die richtige Miethöhe, bei dem ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde zur Größe des Hauses. Der Sachverständige errechnete eine Wohnfläche von 158,46 Quadratmeter und eine daraus geschuldete Monatsmiete von 1.670,25 Euro. Die Mieter haben also den Prozess gewonnen.

Die Prozessunterlagen samt der Wohnflächenberechnung haben die beklagten Mieter an ihre Vormieter herausgegeben, die nach Berlin verzogen sind. Die vormaligen Mieter haben daraufhin ebenfalls gegenüber der Vermieterin die Flächenabweichung geltend gemacht und von ihr den Ersatz des Differenzschadens gefordert. Die Vermieterin wurde in dem Prozess rechtskräftig zur Rückzahlung von 15.000 Euro zu viel bezahlter Miete verurteilt wurde.

Die Vermieterin kündigte Ende 2013 den Mietern das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos und auch ordentlich zum nächstmöglichen Termin. Das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und den beklagten Mietern sei gänzlich zerstört, machte sie geltend. Die beklagten Mieter hätten an die vormaligen Mieter vertrauliche Prozessunterlagen weitergegeben. Diese hätten erst durch die Weitergabe der Unterlagen von der Flächenabweichung erfahren und ihre Ansprüche gegen die ehemalige Vermieterin geltend machen können. Das Verhalten der Mieter sei allein darauf gerichtet, der Vermieterin in jeder Hinsicht zu schaden. Das Verhalten sei verwerflich, da die Mieter wirtschaftlich davon überhaupt nicht profitierten.



Die beiden Mieter räumten das Haus nicht. Daraufhin erhob die Vermieterin Räumungsklage. Das AG wies die Klage ab. Das Mietverhältnis sei nicht durch die Kündigungen der Vermieterin beendet. Die von dieser vorgetragene Kündigungsgünde rechtfertigten weder die außerordentliche noch die ordentliche Kündigung. Es liege weder ein wichtiger Grund vor noch ein berechtigtes Interesse der Vermieterin noch eine erhebliche Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Mieter. Die Weitergabe der Prozessunterlagen einschließlich des Gutachtens und der sonstigen Beweismittel an die Vormieter, damit diese ihre – offenbar berechtigten – Ansprüche gegen die Vermieterin durchsetzen können, stelle keine Verletzung der mietvertraglichen Pflichten dar. Die Vormieter hätten ein Recht zur Akteneinsicht nach § 299 Zivilprozessordnung gehabt, da sie ein rechtliches Interesse daran besäßen, nämlich die Unterlagen in ihrem eigenen Prozess zu verwenden. Amtsgericht München, Urteil vom 21.05.2014, 452 C 2908/14, rechtskräftig

Zweiter Rettungsweg: Nachträgliche Anordnung an strenge Voraussetzungen gekoppelt

Die nachträgliche Anordnung eines zweiten Rettungsweges für rechtmäßig errichtete Gebäude ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und nur zulässig, wenn im konkreten Fall eine Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragstellerin, die ein Hotel betreibt, das allerdings nicht in ihrem Eigentum steht, und das sie lediglich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Pächterin des Hotels betreibt, war seitens der Stadt Trier mit für sofort vollziehbar erklärter Anordnung aufgegeben worden, einen zweiten baulichen Rettungsweg für das Hotel herzustellen. Hiergegen hat sie sich zunächst erfolglos im Widerspruchsverfahren gewandt und anschließend Klage und Eilantrag beim VG Trier gestellt. In der Entscheidung über den Eilantrag äußert das VG erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung. Der Erlass einer nachträglichen Anordnung erfordere das Vorliegen einer Gefahr für Leben und Gesundheit im konkreten Fall. Insoweit müsse die Bauaufsichts-

behörde das Gefährdungspotenzial durch eine fachliche Begutachtung ihres Bausachverständigen sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der Feuerwehr oder durch Heranziehung von Sachverständigen ermitteln. Dies sei vorliegend nicht hinreichend geschehen. Vielmehr habe die Stadt ihrer Anordnung eine Bewertung ihrer Berufsfeuerwehr aus dem Jahr 2011 zugrunde gelegt, ohne zeitlich nach dieser Bewertung liegende Geschehnisse zu berücksichtigen. 2013 habe die Stadt gegenüber der Pächterin des Hotels eine Nutzungsuntersagung und gegenüber der Eigentümerin eine Duldungsverfügung ausgesprochen, in deren Folge die Hoteleigentümerin zunächst eine provisorische Fluchttreppe errichtet und einen Bauantrag zur Errichtung eines zweiten Rettungsweges gestellt habe. Nach Besichtigung der provisorischen Fluchttreppe durch den Baukontrolleur habe die Stadt die Nutzungsuntersagung daraufhin wieder aufgehoben. Damit aber habe die Stadt jedoch selbst zum Ausdruck gebracht, dass sie eine eventuell zuvor bestehende konkrete Gefahr für nicht mehr gegeben halte.

Ferner äußerten die Richter rechtliche Bedenken daran, dass mit der Antragstellerin die richtige Störerin in Anspruch genommen worden ist. Die Stadt habe sich weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt, weshalb die Antragstellerin am schnellsten, effektivsten und dauerhaft für die Umsetzung der Anordnung Sorge tragen könne. Im Gegensatz zur Antragstellerin habe beispielsweise die im gerichtlichen Verfahren beigeladene Hoteleigentümerin ein nachhaltigeres Interesse an dauerhaften Umbauarbeiten am Hotel. Dies zeige sich schon daran, dass diese eine Baugenehmigung für die Herstellung eines zweiten Rettungsweges beantragt und auch erhalten und zudem mehrfach bekundet habe, einen zweiten Rettungsweg herstellen zu wollen.

Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 25.06.2015, 5 L 1703/15.TR

Angestellte

Arbeitgeberwechsel: Entwurf neuer Regeln für betriebliche Altersvorsorge

Das Bundeskabinett hat am 01.07.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie hat zum Ziel, Mobilitätshindernisse für Arbeitnehmer abzubauen, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge ergeben können. Die Richtlinie wird nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) eins zu eins umgesetzt. Dabei werde bewusst darauf verzichtet, die neuen EU-Vorgaben nur bei grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechseln anzuwenden. Um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden und aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten gelten die neuen Regelungen laut BMAS vielmehr für alle Beschäftigten.

Nach dem Gesetzentwurf bleiben arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften künftig bereits dann erhalten, wenn die Zusage drei (statt bisher fünf) Jahre bestanden hat. Darüber hinaus wird laut BMAS das Lebensalter, zu dem man dabei frühestens den Arbeitgeber verlassen darf, ohne dass die Anwartschaft verfällt, vom 25. auf das 21. Lebensjahr gesenkt. Insbesondere junge mobile Beschäftigte könnten damit künftig schneller und früher als bisher unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben, wovon sich das Ministerium eine bessere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge erhofft. Als weiterer Schwerpunkt ist vorgesehen, dass Betriebsrentenanwartschaften ausgeschiedener und beim Arbeitgeber verbliebener Beschäftigter gleich behandelt werden müssen. Beschäftigte müssten also nicht mehr befürchten, dass ein Arbeitgeberwechsel ihrer Betriebsrente schadet. Die Abfindungs- und Auskunftsrechte würden zugunsten der Beschäftigten erweitert.

Die neuen Regelungen sollen laut BMAS am 01.01.2018 in Kraft treten. Der vom Kabinett beschlossene Entwurf werde zunächst dem Bundesrat zugeleitet, der vor der Beschlussfassung durch den Bundestag Stellung nehmen könne.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 01.07.2015

Bereitschaftszeiten im Rettungsdienst: Vergütung mit Mindestlohngesetz vereinbar

Ein Arbeitnehmer hat erfolglos auf Zahlung weiterer Vergütung für Bereitschaftszeiten im Rettungsdienst nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes geklagt. Die tarifvertraglichen Bestimmungen im Abschnitt B des Anhangs zu § 9 Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu Bereitschaftszeiten im Rettungsdienst und in den Leitstellen seien auch nach dem Mindestlohngesetz gesetzeskonform, hat das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen entschieden.

Der Arbeitnehmer hatte die Ansicht vertreten, die tariflichen Regelungen des TVöD zur Vergütung von Bereitschaftszeiten seien nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes unzulässig geworden. Deswegen sei ihm für jede Stunde Bereitschaftszeit eine zusätzliche Vergütung von 8,50 Euro zu zahlen. Dagegen sei nach Meinung der Arbeitgeberin durch die tarifliche Monatsgrundvergütung auch die Bereitschaftszeit abgegolten.

Das ArbG Aachen sah keinen Verstoß der tarifvertraglichen Vergütungsregelung gegen das Mindestlohngesetz. Selbst wenn entsprechend der Ansicht des Arbeitnehmers Bereitschaftszeiten wie Vollarbeitszeit zu vergüten wären, wäre er nach der tarifvertraglichen Regelung maximal verpflichtet, 48 Stunden pro Woche und damit 208,7 Stunden pro Monat zu leisten. Die hierfür nach dem Mindestlohngesetz in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde zu zahlende Vergütung würde 1.773,95 Euro (208,7 Stunden x 8,50 Euro) betragen. Diese werde bei einer Monatsgrundvergütung von 2.680,31 Euro gezahlt und überschreite damit die Vergütung nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 21.04.2015, 1 Ca 448/15h

Feiertagszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei

Wer an einem gesetzlichen Feiertag arbeiten muss, wird oft mit einem Feiertagszuschlag getröstet. Damit der Zuschlag steuerfrei bleibt, müsse er jedoch zwingend neben dem laufenden Arbeitslohn für eine tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit gezahlt werden und dürfe 125 Prozent des regelmäßigen Stundenlohns nicht übersteigen, so der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV).



Auch der begünstigte Stundenlohn sei begrenzt. Maßgebend für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge sei ein Höchstbetrag von 50 Euro je Stunde. In der Sozialversicherung seien die Zuschläge beitragsfrei, soweit das der Berechnung zugrundeliegende Entgelt 25 Euro je Stunde nicht übersteige.

Der DStV weist zudem darauf hin, dass die tatsächliche begünstigte Feiertagsarbeitszeit stets – zum Beispiel durch Stundenzettel – nachzuweisen ist. Für pauschale Zuschläge werde die Steuerfreiheit grundsätzlich nicht gewährt. Etwas anderes gelte nur, wenn es sich um Vorschüsse beziehungsweise Abschlagszahlungen handele, die im Laufe des Kalenderjahres entsprechend verrechnet würden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 30.04.2015

Altgesellenregelung der Handwerksordnung setzt legale Handwerkstätigkeit voraus

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein „Altgeselle“ in mehrjähriger selbstständiger Handwerkstätigkeit ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle erworben hat, begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ohne Ablegung der Meisterprüfung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Nach § 7b der Handwerksordnung (HwO) hat ein Geselle nach mehrjähriger handwerklicher Tätigkeit, darunter vier Jahre in leitender Stellung, einen Anspruch auf Erteilung einer Berechtigung zur selbstständigen Ausübung dieses Handwerks und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Ablegung der Meisterprüfung. Der Kläger stellte einen Antrag auf Erteilung einer solchen Ausübungsberechtigung für das Maler- und Lackiererhandwerk, den die Handwerkskammer ablehnte. Die auf Verpflichtung der Handwerkskammer zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gerichtete Klage blieb vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) erfolglos. Der Kläger habe das Maler- und Lackiererhandwerk selbstständig in einem Ein-Mann-Betrieb ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt. Eine solche illegale Handwerkstätigkeit erfülle nicht die für eine Ausübungsberechtigung des „Altgesellen“ notwendige Voraussetzung einer vierjährigen Ausübung des Handwerks in leitender Stellung.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Bayerische VGH habe zu Recht angenommen, dass nur die legale Ausübung eines Handwerks auf der Grundlage einer Gesellen- oder entsprechenden Abschlussprüfung einen Anspruch auf Ausübungsberechtigung begründen kann, so das BVerwG. Bei Berücksichtigung einer ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübten selbstständigen Handwerkstätigkeit würde ein fortwährender Anreiz geschaffen, den selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle und damit ohne die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzunehmen, um eine spätere Legalisierung durch Erteilung einer Ausübungsberechtigung zu erreichen.

Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit Dritter wollte der Gesetzgeber laut BVerwG ebenso wenig in Kauf nehmen wie eine Benachteiligung rechtstreuer Handwerksgesellen. Mit der in Artikel 12 Grundgesetz gewährleisteten Berufsfreiheit sei es vereinbar, Gesellen als Voraussetzung einer Eintragung in die Handwerksrolle auf die neben der Meisterprüfung bestehenden Möglichkeiten der Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO oder des Nachweises ausreichender Zeiten der legalen Gesellentätigkeit für eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO zu verweisen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.05.2015, BVerwG 8 C 12.14

Häusliches Arbeitszimmer: Auch 20 Meter vom Haupthaus entfernt kann es häuslich zugehen

Hat ein Arbeitnehmer sein häusliches Arbeitszimmer zwar nicht direkt in seinem Einfamilienhaus eingerichtet, sondern im ausgebauten Dachgeschoss seiner 20 Meter vom Haupthaus liegenden Doppelgarage, so gilt auch hier der maximale Höchstbetrag von 1.250 Euro für die Berücksichtigung als Werbungskosten pro Jahr.

Hier war der Steuerzahler der Ansicht, in der Garage über ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer zu verfügen, das den Ansatz des kompletten Aufwandes steuerwirksam erlaube.

BFH, VIII B 153/12 vom 23.05.2013

Familie und Kinder

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Meldung des Kindes in elterlicher Wohnung Haushaltszugehörigkeit unwiderlegbar zu vermuten

Die Meldung eines Kindes in der Wohnung eines Alleinerziehenden begründet eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit des Kindes. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu gewähren. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger war im Streitjahr 2010 verwitwet und Vater einer Tochter, für die ihm Kindergeld zustand. Die Tochter war zwar in der Wohnung des Vaters gemeldet. Da sie aber in einer eigenen Wohnung lebte, lehnte es das Finanzamt ab, dem Kläger den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu gewähren. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und setzte die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Entlastungsbetrags fest. Nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) könnten alleinstehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehöre, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt sei nach § 24b Absatz 1 Satz 2 EStG anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet sei. Nach der Entscheidung des BFH vermutet § 24b Absatz 1 Satz 2 EStG unwiderlegbar, dass ein Kind, das in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist, zu dessen Haushalt gehört. Danach könne der Alleinerziehende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen den steuerlichen Entlastungsbetrag auch dann beanspruchen, wenn das Kind tatsächlich in einer eigenen Wohnung lebt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.02.2015, III R 9/13

Betreuungsgeld ist verfassungswidrig

Dem Bundesgesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitge-

setzes, die einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, seien daher nichtig. Das Urteil ist nach Angaben des BVerfG einstimmig ergangen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hatte sich im Wege der abstrakten Normenkontrolle gegen die mit dem Betreuungsgeldgesetz vom 15.02.2013 eingefügten §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gewandt. Die angegriffenen Regelungen sehen im Wesentlichen vor, dass Eltern in der Zeit vom 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat ihres Kindes einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von zunächst 100 Euro und mittlerweile 150 Euro pro Monat beziehen können, sofern für das Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Das BVerfG hat hierzu entschieden, dass die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zwar der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG) zugeordnet werden könnten, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt. Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG für die Ausübung dieser Kompetenz durch den Bund lägen jedoch nicht vor. Das BVerfG betont, dass die Regelungen zum Betreuungsgeld insbesondere nicht erforderlich seien, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen. Zwar gebe es gegenwärtig nur in Bayern, Sachsen und Thüringen ähnliche staatliche Leistungen. Dies führe jedoch nicht zu einer erheblichen Schlechterstellung von Eltern in jenen Ländern, die solche Leistungen nicht gewähren. Ohnehin könnte das Bundesbetreuungsgeld ein bundesweit gleichwertiges Förderungsniveau von Familien mit Kleinkindern schon deshalb nicht herbeiführen, weil keine Anrechnungsvorschrift bezüglich bereits bestehender Landesregelungen existiert, sodass Eltern neben dem Bundesbetreuungsgeld in den drei genannten Ländern weiterhin zusätzlich das Landeserziehungsgeld beziehen könnten.

Auch die Tatsache, dass bis heute zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung bestehen, vermöge die Erforderlichkeit des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht zu begründen. Denn das Betreuungsgeld sei nicht als Ersatzleistung für den Fall ausgestaltet, dass ein Kleinkind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung erhält. Vielmehr genüge



die Nichtinanspruchnahme eines Platzes auch dann, wenn ein solcher vorhanden sei. Daher sei das Betreuungsgeld von vornherein nicht auf die Schließung einer Verfügbarkeitslücke gerichtet.

Bundesverfassungsgericht, PM vom 21.07.2015 zu Urteil vom 21.07.2015, 1 BvF 2/13

Erstes Urteil zur „Mütterrente“: Keine Rentenerhöhung für Erziehung eines erst mit 14 Monaten aufgenommenen Pflegekindes

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat in einem ersten Urteil zur „Mütterrente“ eine Rentenerhöhung für die Erziehung eines behinderten Pflegekindes, das erst im Alter von 14 Monaten aufgenommen wurde, abgelehnt. Gesetzliche Voraussetzung für die so genannte Mütterrente sei die Erziehung eines Kindes in dessen 13. Lebensmonat. Sei ein Kind nur davor oder erst danach erzogen worden, gebe es nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Rentenzuschlag. Ungerechtigkeiten im Einzelfall müssten mit Blick auf die allgemeine Praktikabilität der pauschalierenden Regelung in Kauf genommen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschriften habe das SG nicht.

Hintergrund: Am 01.07.2014 sind als Teil eines „Rentenpaketes“ auch die Vorschriften zur Mütterrente in Kraft getreten. Sie gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenzuschlag für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern. Damit begünstigen sie insbesondere die damals überwiegend mit der Erziehung befassten Mütter, indem sie deren erziehungsbedingte Einkommenseinbußen abmildern. Grob geschätzt wird am SG Berlin zurzeit in 75 Fällen um die „Mütterrente“ gestritten. Insgesamt sind laut Gericht rund 5.750 Rentenfälle anhängig (Stand Juni 2015).

Die 1951 geborene Klägerin ist leibliche Mutter eines 1980 geborenen und von ihr erzogenen Sohnes. Außerdem hat sie im Oktober 1979 ein damals 14 Monate altes behindertes Mädchen mit dem Ziel der Adoption in ihren Haushalt aufgenommen. Im Zuge der Neuberechnung ihrer Altersrente gewährte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg der Klägerin im September 2014 einen zusätzlichen Entgeltpunkt für die Erziehung des Sohnes. Mit ihrer im Januar 2015 erhobenen Klage begehrte die Klägerin auch die Anerkennung eines zusätzlichen Entgeltpunktes für die Erziehung der Adoptivtochter.

Damals seien behinderte Kinder nie vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Pflegefamilien gegeben worden. Sie hätte das Mädchen also gar nicht früher aufnehmen können. Die gesetzliche Regelung stelle deshalb eine unangemessene Benachteiligung für die Adoptiveltern behinderter Kinder dar. Sie persönlich sei darüber hinaus besonders stark benachteiligt, weil sie sich gegenüber dem Familiensensor habe verpflichten müssen, ihren Beruf als Hauswirtschafterin aufzugeben, um das Kind zu pflegen.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen der „Mütterrente“ seien nicht erfüllt. Entscheidend sei § 307d Absatz 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI), dessen ausschlaggebender Teil laute: „Bestand am 30.06.2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde...“

Eine Kindererziehungszeit für den „zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt“ der Adoptivtochter liege bei der Klägerin aber nicht vor und sei auch faktisch ausgeschlossen, da die Tochter erst danach in den Haushalt aufgenommen worden sei, so das SG. Damit sei die Ablehnung eines zusätzlichen Entgeltpunktes nicht zu beanstanden. Der Standpunkt der Klägerin sei zwar nachvollziehbar. Die Vorschrift begegne jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Jede Stichtagsregelung und jede pauschale gesetzliche Regelung betreffe immer auch Einzelfälle, die eine besondere Härte darstellen können. Gerade bei der Einführung rückwirkender Begünstigungen wie der Mütterrente habe der Gesetzgeber jedoch einen besonders weiten Gestaltungsspielraum. Er dürfe und müsse verwaltungspraktikable Regelungen schaffen. Dies gelte umso mehr, wenn – wie hier – an lange zurückliegende Sachverhalte anzuknüpfen sei, die sich in aller Regel nicht mehr zweifelsfrei aufklären ließen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin kann in Berufung gehen.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 29.06.2015, S 17 R 473/15, noch nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erlaubt

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub wegen Elternzeit nicht mehr kürzen. Die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG, wonach der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen kann, setzt voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht. Daran fehlt es, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat. Die bisherige Rechtsprechung zur Kürzungsbefugnis des Arbeitgebers auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beruhte auf der vom Senat vollständig aufgegebenen Surrogatstheorie. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats ist der Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht mehr Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern ein reiner Geldanspruch. Dieser verdankt seine Entstehung zwar urlaubsrechtlichen Vorschriften. Ist der Abgeltungsanspruch entstanden, bildet er jedoch einen Teil des Vermögens des Arbeitnehmers und unterscheidet sich in rechtlicher Hinsicht nicht von anderen Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

Die Klägerin war ab April 2007 gegen eine monatliche Bruttovergütung von zuletzt 2.000 Euro im Seniorenheim der Beklagten als Ergotherapeutin beschäftigt. Bei einer Fünftageswoche standen ihr im Kalenderjahr 36 Urlaubstage zu. Die Klägerin befand sich nach der Geburt ihres Sohnes im Dezember 2010 ab Mitte Februar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 15. Mai 2012 in Elternzeit. Mit Anwaltsschreiben vom 24. Mai 2012 verlangte sie von der Beklagten ohne Erfolg die Abrechnung und Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 bis 2012. Im September 2012 erklärte die Beklagte die Kürzung des Erholungsurlaubs der Klägerin wegen der Elternzeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, die nachträgliche Kürzung des Erholungsurlaubs der Klägerin für unwirksam erachtet und dieser deshalb Urlaubsabgeltung i.H.v. 3.822 Euro brutto zugesprochen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Beklagte konnte nach der Beendigung

des Arbeitsverhältnisses am 15. Mai 2012 mit ihrer Kürzungserklärung im September 2012 den Anspruch der Klägerin auf Erholungsurlaub wegen der Elternzeit nicht mehr verringern. Auf die Beantwortung der vom Landesarbeitsgericht bejahten Frage, ob die in § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG geregelte Kürzungsbefugnis des Arbeitgebers mit dem Unionsrecht vereinbar ist, kam es nicht an.

BAG, Pressemitteilung vom 19.05.2015 zum Urteil 9 AZR 725/13 vom 19.05.2015

Lehrer mit Klage auf Weiterbeschäftigung über Altersgrenze hinaus gescheitert

Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main hat die Klage eines Lehrers, mit welcher dieser eine Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus hatte erstreiten wollen, abgewiesen.

Der 1948 geborene Lehrer wollte festgestellt wissen, dass er über das Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren im Juli 2013 hinaus weiterhin im aktiven Dienst tätig sein konnte. Diesem Begehren hat das Gericht nicht entsprochen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass durch eine starre Altersgrenze, wie sie das Hessische Beamtengesetz für die Beschäftigung von Lehrern für das Land Hessen vorsieht, zwar eine Altersdiskriminierung gegeben sei, diese aber gerechtfertigt sei.

Nach den Vorgaben der so genannten Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union sei eine altersbedingte Ungleichbehandlung durch die Einführung der Altersgrenzen gerechtfertigt, wenn das Ziel des jeweiligen Gesetzes in der Schaffung einer ausgewogenen Altersstruktur liegt. Damit sollen die Einstellung und Förderung jüngerer Berufsangehöriger begünstigt und die Personalplanung optimiert werden. Dieses Ziel müsse mit angemessenen und erforderlichen Mitteln erreicht werden können. Hierbei habe der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum und müsse nicht innerhalb der einzelnen Beamtenverhältnisse Differenzierungen vornehmen. Eine pauschale Betrachtung der Personalstruktur sei zulässig, ohne dabei auf die individuellen Leistungen des betroffenen Beamten eingehen zu müssen. Das VG hat entschieden, dass die starre Altersgrenze im Hessischen Beamtengesetz diesen Zielen diene und damit eine Rechtfertigung dafür darstelle, dass der klagende Lehrer über die Altersgrenze von 65



Jahren hinaus nicht weiter beschäftigt werden muss. Das VG verweist auf das der Klage vorangegangene Eilverfahren. Hier habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz festgestellt, dass eine starre Altersgrenze der beständigen Einstellung neuer Bewerber diene. Dies liege im Interesse der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, aber auch der kontinuierlich bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung, die nur auf der Basis eines ausgewogenen Altersaufbaus der Beamtenschaft gewährleistet werden könne (1 B 1638/13). Dieser Rechtsprechung schließe sich das VG Frankfurt a.M. an.

Verwaltungsgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 19.05.2015, K 3147/13.F, nicht rechtskräftig

Arbeitsunfähigkeit „bis auf Weiteres“: Bescheinigung beinhaltet keine Beschränkung auf Wiedervorstellungstermin

Bescheinigt der behandelnde Arzt Arbeitsunfähigkeit „bis auf Weiteres“, ohne einen Endzeitpunkt anzugeben, kann aus der Angabe eines Wiedervorstellungstermins nicht geschlossen werden, dass die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu diesem Termin beschränkt sein soll. Deshalb kann die zuständige Krankenkasse verpflichtet sein, auch über den Wiedervorstellungstermin hinaus Krankengeld zu zahlen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Die Klägerin litt unter Wirbelsäulen- und Schulterbeschwerden: Der behandelnde Arzt hat im letzten Auszahlungsschein Arbeitsunfähigkeit „bis auf Weiteres“ bescheinigt. Gleichzeitig war ein Wiedervorstellungstermin genannt. Nachdem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zu dem Ergebnis gelangt war, die Arbeitsunfähigkeit sei nur bis zu einem früheren Termin belegt, hat die beklagte Krankenkasse eine weitere Krankengeldzahlung abgelehnt, die Klägerin müsse sich vielmehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Die Klägerin legte dann zwei weitere Auszahlungsscheine mit einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres vor. Ihr Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid wurde nach erneuter Begutachtung durch den MDK durch einen Widerspruchsbescheid der Beklagten zurückgewiesen.

Der dagegen erhobenen Klage hat das Sozialgericht (SG) Koblenz stattgegeben, nachdem ein orthopädisches Gutachten eingeholt worden war. Die Beklagte wurde verurteilt, mehr als zwei Monate länger Krankengeld zu gewähren. Hiergegen wandte sie sich mit ihrer Berufung und machte insbesondere geltend, es liege keine für die Krankengeldzahlung erforderliche ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vor. Dem ist das LSG nicht gefolgt. Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sei „bis auf Weiteres“ vorgenommen worden. Aus der bloßen Angabe eines Wiedervorstellungstermins könne gerade nicht auf eine Begrenzung der Feststellung geschlossen werden. Tatsächlich habe nach den nachvollziehbaren Angaben der behandelnden Ärzte und den Ausführungen des gerichtlich bestellten Gutachters Arbeitsunfähigkeit in dem Zeitraum bestanden, für den die Beklagte durch das SG zur Krankengeldzahlung verurteilt worden sei.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.04.2015, L 5 KR 254/14

Krankenversicherung: Für Arbeitnehmer in Behinderten- Werkstatt ist die Krankenkasse zuständig

Wird für eine Frau, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeitet, eine Hüftoperation erforderlich, die von ihrer gesetzlichen Krankenkasse finanziert wird, so hat die Kasse auch die anschließende Rehabilitationsmaßnahme (hier mit einem Aufwand von 4.600 Euro) zu bezahlen. Das Bundessozialgericht entschied damit zugunsten des von der Krankenkasse für zuständig gehaltenen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser müsse nur für Maßnahmen aufkommen, die „eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ zur Folge haben solle. Die Krankenkasse sei für Beschäftigte in Behinderten-Werkstätten zuständig.

BSG, B 13 R 12/14 R

Bauen und Wohnen

Gebäude mit Schwamm befallen: Versicherung haftet nicht nur für während Vertragslaufzeit in Mitleidenschaft gezogene Stellen

Ein Gebäudeversicherer hat dem Gebäudeeigentümer für den gesamten Schwammbefall des versicherten Gebäudes und nicht nur hinsichtlich der innerhalb der Vertragslaufzeit konkret nachgewiesenen Befall-Stellen Versicherungsschutz zu gewähren. Dies stellt das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) zugunsten einer Versicherungsnehmerin und Eigentümerin eines mehrgeschossigen Gebäudes fest.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines mehrgeschossigen Mietobjekts, für das bei dem beklagten Versicherer eine gleitende Neuwertversicherung gegen Schäden durch Schwamm und Hausbockkäfer bestand. Die Versicherung gewährte Schutz gegen Schäden, die durch holzzerstörende Pilze (Schwamm) verursacht werden. Die Klägerin kündigte die Versicherung, entdeckte aber einen Monat vor Vertragsablauf einen erheblichen Schwammbefall an dem Gebäude und meldete dies der Versicherung. Der Versicherer verlangte von ihr noch vor Ablauf der Vertragslaufzeit genaue Angaben und Nachweise, aus der sich der Befall mit einer versicherten Schwammart ergibt. Die Klägerin schaltete einen Sachverständigen ein, der an dem Gebäude 36 Proben aus dem Bauholz nahm und in 24 dieser Proben Pilz- und Schädlingsbefall feststellte. Der Versicherer erkannte an, für die Sanierung der festgestellten Schadstellen einzustehen, wies aber darauf hin, für weitere bisher nicht angezeigte Befall-Bereiche nicht einzustehen. Diese seien neue Schadensfälle, die außerhalb der Vertragslaufzeit lägen. Nach Ablauf des Versicherungsvertrages wurde ein weiterer großer Befall durch Hauschwamm an der Holztragkonstruktion im Dachgeschoss des Gebäudes festgestellt. Daraufhin klagte die Gebäudeeigentümerin auf Feststellung des Versicherungsschutzes für den gesamten Schwammbefall. Der Versicherer habe der Gebäudeeigentümerin hinsichtlich des gesamten Schwammbefalls an dem versicherten Gebäude Versicherungsschutz zu gewähren, entschied das OLG. Eine Beschränkung auf nur diejenigen Schäden, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit positiv festgestellt und der Versicherung konkret angezeigt wurden, lasse sich den Versicherungsbedingungen nicht entnehmen. In den Vertragsbedingungen heiße es, dass der Versicherungsfall beginne,

sobald der Versicherungsnehmer von dem Schadensereignis (Befall) Kenntnis erlangt, spätestens mit der Feststellung des Schadens durch den Versicherer. Dem liege aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers die Vorstellung zugrunde, dass das Gebäude von einem Pilz befallen ist, der Pilzbefall wahrgenommen wird – womit der Versicherungsfall eingetreten ist – und dann sämtlicher festgestellter weiterer Schwamm vollständig beseitigt wird. Dies werde verständigerweise auch der typische Fall eines Schadens durch Schwamm sein. In aller Regel werde zunächst eine einzelne Stelle auffällig werden und dadurch dem Versicherungsnehmer zur Kenntnis gelangen. Dessen Meldung ziehe dann weitere Untersuchungsmaßnahmen nach sich, die regelmäßig einen weiteren Befall zu Tage förderten, dessen Sanierung insgesamt Inhalt des Versprechens des Versicherers sei. Wäre es anders, könnte der Versicherer den Umfang seiner Leistungspflicht allein dadurch reduzieren, dass er – wie hier – die nach der ersten Schadensmeldung vorgesehenen eigenen Feststellungen unterlässt oder verzögert.

Dass für den Beginn des Versicherungsfalls auch auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers abgestellt wird, solle verständigerweise nur dem Versicherungsnehmer in der Weise zugutekommen, dass nach einem gemeldeten Schwammsschaden, der sich regelmäßig latent entwickelt und vom Versicherungsnehmer entsprechend spät bemerkt wird, der Versicherer nicht einwenden kann, dass der erste Fall schon vor Versicherungsbeginn entstanden sei.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 04.06.2015, 16 U 3/15

„Haushaltsnah“ kann auch auf dem öffentlichen Bürgersteig gefegt werden

Haushaltsnahe Dienstleistungen können von Privatleuten auch für das Streuen und Schnee räumen ihrer Bürgersteige durch professionell tätige Unternehmen erbracht und deren Kosten bis zu 20 Prozent von ihrer Steuerschuld abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Grundsatzurteil festgestellt.

Im Gegensatz zum Finanzamt, das der „offiziellen“ Auslegung des Gesetzes gefolgt war, kam das höchste Steuergericht zu dem Ergebnis, dass es bei der Beurteilung, ob eine haushaltsnahe Dienstleistung vor-



liege, nicht unbedingt darauf ankomme, dass „im“ Haushalt gearbeitet werde; der Begriff sei nicht räumlich, sondern „funktionsbezogen“ auszulegen. Daher würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es genüge, wenn die Dienstleistung „für“ den Haushalt („zum Nutzen des Haushalts“) erbracht werde.

Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienen. Hiervon sei insbesondere auszugehen, „wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen verpflichtet sei.

BFH, VI R 55/12 vom 20.03.2014

Mietminderung: Weggenommene Dachbodennutzung spart wenigstens Geld

Ist einem Mieter vertraglich eingeräumt worden, den Dachboden zu nutzen (hier zusätzlich zu seiner 75 qm großen Wohnung) und entzieht der Vermieter ihm dieses Recht später, so kann der Mieter die Miete mindern.

Das Amtsgericht Köln hat entschieden, dass bei einer Wohnung dieser Größe der Entzug der Dachbodennutzung einen Mangel darstellt und eine Mietminderung gerechtfertigt ist. Es sprach eine Mietminderung in Höhe von zwei Prozent zu.

Begründung: Der Dachboden sei vertraglich mitvermietet worden und die Tatsache, dass der Mieter ihn nicht mehr nutzen könne, führe zur Minderung. Es liege ein zu berücksichtigender Mangel vor, weil der Dachboden nicht mehr als Trockenplatz und Abstellraum genutzt werden kann.

AmG Köln, 203 C 192/14

Eigennützige Grundstücksteilung wird nicht belohnt

Auch ein Grundstück ohne Zugang zu einer Gemeindestraße kann beitragspflichtig sein, wenn der fehlende Zugang des Grundstücks durch eine rechtsmissbräuchliche Grundstücksteilung veranlasst worden ist. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Trier klar.

Nachdem eine im Eifelkreis Bitburg-Prüm belegene Ortsgemeinde eine Anwohnerversammlung zur Information ihrer Einwohner über eine geplante Ausbaumaßnahme durchgeführt hatte, ließ der Kläger sein ursprünglich bis an die Ausbaustraße angrenzendes Grundstück teilen und verkaufte den an die Straße angrenzenden, kleineren Grundstücksteil an seinen Sohn. Die Beklagte zog den Kläger dennoch zu Ausbaubeiträgen heran, der hiergegen klagte. Er meint, sein Grundstück sei nicht beitragspflichtig, weil es zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides über keinen Zugang zur Ausbaustraße verfügt habe. Die Grundstücksteilung und der Verkauf des an die Ausbaustraße angrenzenden, neu entstandenen Grundstücks an seinen Sohn sei schon seit längerem geplant gewesen, da sein Sohn, der ansonsten über keine Lagermöglichkeiten verfüge, auf diesem Grundstück den Bau einer Garage plane und auch den weiteren Ankauf des benachbarten Grundstückes beabsichtige.

Das VG wies die Klage ab. Im konkreten Fall stelle die Grundstücksteilung und der Teilverkauf des Grundstücks einen Missbrauch von Gestaltungsrechten dar, da die vorgenommenen Verfügungen allein zur Vermeidung der Beitragspflicht durchgeführt worden seien. Wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe für diese Ausgestaltung des Grundstücks, die diesem zudem die wirtschaftlich beachtliche Bebaubarkeit genommen habe, seien weder vom Kläger noch von dessen Sohn vorgetragen worden. Vielmehr stelle der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der Ankündigung der Beklagten, Beiträge erheben zu wollen, und der Grundstücksteilung und -veräußerung durch den Kläger ein gewichtiges Indiz für die Unangemessenheit der Rechtsgestaltung dar. Daher sei zu Recht der Eigentümer des ursprünglichen Grundstückes (vor Teilung und Übertragung) zu einem Beitrag herangezogen worden.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 18.06.2015, 2 K 2263/14.TR

Staat & Verwaltung

Deutsche Kernbrennstoffsteuer mit EU-Recht vereinbar

Die deutsche Kernbrennstoffsteuer ist mit dem Unionsrecht vereinbar. Dies stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

2010 erließ Deutschland das Kernbrennstoffsteuergesetz. Dieses führt für die Zeit von Januar 2011 bis Ende Dezember 2016 eine von den Betreibern der Kernkraftwerke geschuldete Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Stromerzeugung ein. Die Steuer soll Steuereinnahmen erzeugen, die unter anderem im Zusammenhang mit einer Haushaltskonsolidierung in Anwendung des Verursacherprinzips zur Reduzierung der Last beitragen sollen, die die notwendige Sanierung der Schachanlage Asse II, in der aus der Verwendung von Kernbrennstoff stammende radioaktive Abfälle gelagert werden, für den Bundeshaushalt darstellt. Eine GmbH, die in Deutschland ein Kernkraftwerk betreibt, hat die Steuer beim Finanzgericht (FG) Hamburg angefochten. Dieses hat den EuGH zur Vorabentscheidung angerufen, der entschieden hat, dass das EU-Recht der Steuer nicht entgegensteht.

Der Kernbrennstoff sei nicht gemäß der Richtlinie über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (eine Richtlinie, die eine verpflichtende Steuerbefreiung unter anderem der Energieerzeugnisse vorsieht, die der harmonisierten Verbrauchsteuer unterliegen und für die Stromerzeugung verwendet werden) von der Steuer zu befreien. Denn der Kernbrennstoff sei nicht in der in der Richtlinie aufgestellten abschließenden Liste der Energieerzeugnisse enthalten. Die Steuerbefreiung könne auch nicht analog angewandt werden.

Auch die Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem stehe der Kernbrennstoffsteuer, die auf die Verwendung dieses Brennstoffs zur gewerblichen Stromerzeugung erhoben wird, nicht entgegen. Da sie nämlich weder den Verbrauch elektrischen Stroms noch den eines anderen verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisses (unmittelbar oder mittelbar) betrifft, stelle sie weder eine Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom noch eine „andere indirekte Steuer“ auf dieses Erzeugnis im Sinne der Richtlinie dar.

Außerdem stelle die deutsche Kernbrennstoffsteuer keine vom Unionsrecht verbotene staatliche Beihilfe dar. Es handele sich nämlich nicht um eine selektive Maßnahme. Die Arten der Stromerzeugung, die keinen Kernbrennstoff verwenden, seien nicht von der durch das

Kernbrennstoffsteuergesetz eingeführten Regelung betroffen. Jedenfalls befänden sie sich nicht in einer tatsächlichen und rechtlichen Situation, die mit der Stromerzeugung vergleichbar ist, bei der Kernbrennstoff verwendet wird, da nur bei dieser radioaktive Abfälle anfallen, die aus einer solchen Verwendung stammen.

Auch der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom- oder EAG-Vertrag“), unter den der Kernbrennstoff fällt, stehe der fraglichen Steuer nicht entgegen. Sie sei keine Abgabe zollgleicher Wirkung. Sie werde nämlich nicht erhoben, weil der Kernbrennstoff eine Grenze überquert, sondern weil dieser zur gewerblichen Stromerzeugung verwendet wird, ohne dass nach der Herkunft dieses Brennstoffs unterschieden wird. Zudem verlange die Verwirklichung der Ziele des Euratom-Vertrags von den Mitgliedstaaten nicht, den Umfang ihrer Nutzung von Kernbrennstoff beizubehalten oder zu steigern, und verbiete ihnen nicht, diese Nutzung zu besteuern, was die Wirkung hätte, diese kostspieliger und damit weniger attraktiv zu machen. Da die deutsche Steuer nicht den Erwerb von Kernbrennstoff, sondern dessen Verwendung trifft, gefährde sie zudem nicht die Erfüllung der Pflicht der EAG, für die regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer dieser Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge zu tragen.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 04.06.2015, C-5/14

Rechte von KMU und Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen sollen besser geschützt werden

Die Länder haben am 12.06.2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts beraten und eine Stellungnahme beschlossen. Sie wollen verhindern, dass einzelne Vorschriften zur Insolvenz oder Abwicklung von Kreditinstituten das Investmentbanking bevorzugen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren seien daher Alternativregelungen zu den bisherigen Vorschlägen zu prüfen. Hierbei seien den Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), kleinen und mittleren Banken und von Personen in unteren und mittleren Einkommensgruppen Rechnung zu tragen. Die bisherigen Regelungen privilegierten gerade Finanzprodukte, die die Finanzkrise maßgeblich ausgelöst hätten, während solides Bankgeschäft bisher benachteiligt werde.



Zudem spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung den Bundestag während der Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds über den Einsatz der Altmittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011 bis 2014 zu informieren hat. Nur so sei der Bundestag in der Lage, sich ein umfassendes Bild über die Mittelverwendung zu verschaffen.

Mit dem Gesetzentwurf legt die Bundesregierung ihre Pläne zur Anpassung des nationalen Bankenrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe vor. Der Entwurf soll damit auch den Start des einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus zum 01.01.2016 vorbereiten. Zudem schlägt die Bundesregierung Änderungen der Insolvenzregelungen für Banken vor. Diese sollen es in Zukunft ermöglichen, die Gläubiger einer Bank leichter an den Kosten einer Abwicklung zu beteiligen und so den Einsatz von Steuergeldern möglichst zu vermeiden. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung soll weitreichende Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse erhalten.

Bundesrat, PM vom 12.06.2015

Rentenbesteuerung ist demografischem Wandel geschuldet

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt aktuell zur Rentenbesteuerung Stellung. Es führt an, diese sei eine notwendige Antwort auf den demografischen Wandel.

Ausgehend von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 sei die Besteuerung der Altersbezüge durch das Alterseinkünftegesetz seit 2005 neu geregelt. Die Systematik sei seither so: Wer seit 2005 oder früher eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, unterliege mit diesen Renteneinkünften einem steuerpflichtigen Anteil von 50 Prozent. Auf dieser Basis werde dann ein Rentenfreibetrag ermittelt, der Jahr für Jahr angesetzt wird.

Der der Besteuerung unterliegende Teil der Rente (Besteuerungsanteil) sei abhängig vom Jahr des Rentenbeginns und steige bis 2020 um jährlich zwei Prozentpunkte und danach um jeweils einen Prozentpunkt auf schließlich 100 Prozent im Jahr 2040. Gleichzeitig würden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge für jeden Erwerbstätigen allmählich von der Einkommensteuer freigestellt.

Ob Senioren eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt laut BMF von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehörten nicht nur Renteneinkünfte, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel Mieteinnahmen oder eine Betriebsrente. Eine Einkommensteuererklärung werde immer dann verlangt, wenn ein Rentner mit seinen Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. Renten seien dabei teilweise steuerfrei (bis zu 50 Prozent). Der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten hänge vom Jahr des Rentenbeginns ab. Von der steuerpflichtigen Rente könnten noch Werbungskosten und Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Grundfreibetrag betrage im Jahr 2015 8.472 Euro (Einzelveranlagung; ab 2016: 8.652 Euro).

Das BMF betont, dass die Durchschnittsrente steuerfrei bleibe. Senioren würden also wie alle anderen Bürger nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit besteuert. Eine gleiche Behandlung sei eine Frage der Gerechtigkeit. Dies gelte auch für die Steuererklärung. Um sicherzustellen, dass auch die Renten bei der Einkommensteuererklärung vollständig angegeben werden, habe der Gesetzgeber das so genannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. So müssten zum Beispiel die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherungen und Anbieter von Riester-/Basis-Renten den Finanzbehörden melden, in welcher Höhe sie Altersbezüge ausgezahlt haben. Darunter fielen etwa die gesetzliche Rente, Betriebsrenten, Riester-/Basis-Renten und private Leibrenten. Anhand dieser Information könne die Finanzverwaltung ihrer verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung nachkommen, im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Angaben der Steuerpflichtigen zu überprüfen.

Die seit 2005 geltende Regelung sei eine Antwort auf den demografischen Wandel, so das BMF. Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung würden Alterseinkünfte erst dann versteuert, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter; in der Regel mit einem geringeren Steuersatz. Die Beiträge zur Altersvorsorge blieben in der Erwerbsphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unversteuert und böten damit einen Anreiz für die private Altersvorsorge. Bundesfinanzministerium, PM vom 23.07.2015